

1620. 22. Decemb.



Guldene Sorten. No. 9. b.

Der Rosenobel zu 9. R.
Der Ducat zu 4. R.
Der Rheinische Goldgülden zu 3. R.
Die Französische Sonnen und Pistolet Krone
zu 3. R. 5. S. 3. 8

Die Silberne Sorten aber /

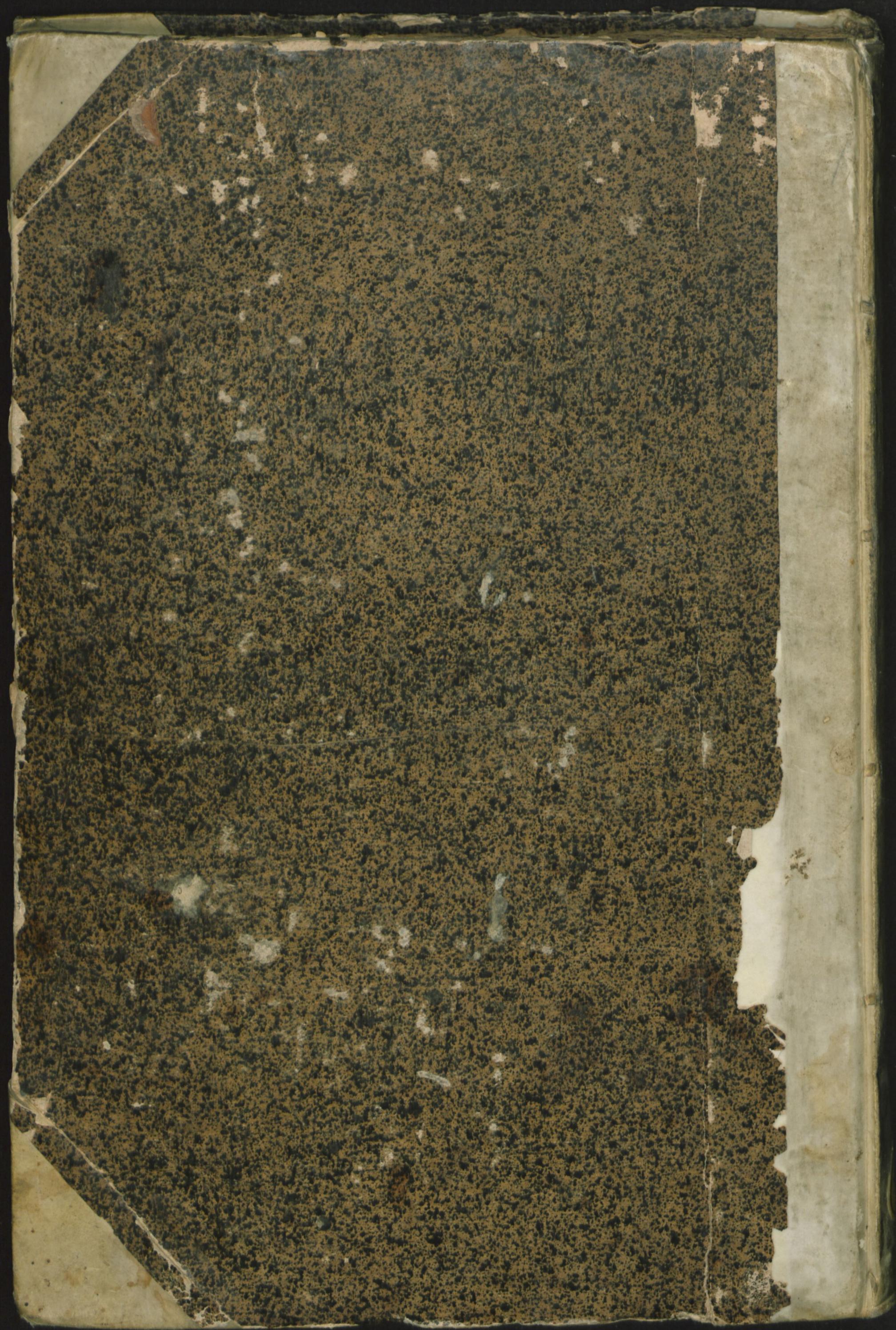
Der Reichthaler zu 2. R. 10. S. 6. 8.
Der ReichgüldenThaler zu 2. R. 5. S. 3. 8.
Der Dicke oder Spanische Thaler / so unbeschnitten zu 2. R. 15. S. 9. 8.
Die Kopffstück als Fünftheil und Zehentheil / dem Dickenthaler gleich /
Jedoch nach dem Gewichte.
Und ein Niederländisch Guldensstück pro 1. R. 5. S. 3. 8.

Jedoch mit dem ausdrücklichen ernstlichen Befehlich und verwarnung / das niemands in vnsern Landen / vntd Gebiet / wer
der auch sey / einheimisch oder frembd / sich gelüsten lasse / zu wieder diesem vnserm essen *Edel* einigerley der obgeschickten Sorten
in höhern Preiß zunehmen / oder auszugeben / bey verlust vnd *confiscation* des Geldes auch hierüber nach gelegenheit Leibes / Ge-
fengnis / oder anderer vnnachlässlichen straffe / damit wir / so wol die jenigen / so das Geld empfahen / als die es im höhern *valor*
aufzahlen / ernstlich belegen wollen.

Damit auch dieser vnserer Verordnung umb so viel mehr gehorsamlich vnd vntertrüchlich nachgelebt werde / Soll nicht allein
die Obrigkeit jedes Orts vff die Vordrehere ein wachendes Auge / vnd fleißige aussicht haben / vnd bey vermeidung gleichmessiger
vnnachlässlicher straffe / wieder diß vnser Mandat / niemands / wer der auch sey / ichtwas zuthun vntd vorzunehmen gestatten /
Sondern auch jeder PrivatPerson / die dergleichen vbertreter in erfahrung bringen / vnd Uns / oder ihrer vnmittelbahren O-
brigkeit (wie jeder pflichten wegen schuldig sein soll) dieselbe anmelden wird / zur *recompens* der dritte theil von dem *confiscirten*
Gelde gegeben / vnd solche ihre anzeige in geheim gehalten werden. Darnach sch männiglich zurichten / vnd vor schaden selbst
wird zu warnen vnd hüten wissen / Es geschicht auch hieran vnser ernste zur ortlesige meinung / Zu Vrkund mit vnsern Sank-
ley *Secret* bedruckt / vnd gegeben zu Dresden am 22. Decembri, Anno 1620.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Der Rosenobel zu 9. R.
 Der Ducat zu 4. R.
 Der Rheinische Goldgülden zu 3. R.
 Die Französische Sonnen und Pistolet Krone
 zu 3. R. 5. S. 3. 8

Zedoch mit dem ausdrücklichen ernstern Befehlich vnd verweh-
 der auch sey / einheimisch oder frembd / sich gelüsten lasse / zu wie
 in höhern Preis zunehmen / oder auszuachen / bey verlust vnd con-
 fengnis / oder auszahlen /
 Damit die Obri-
 die Obri-
 vnnachlässli-
 Sondern an-
 brigkeit (wi-
 Gelde gegel-
 wird zuwar-
 ley Secret be-

...asse / damit wir / so wol-
 ...ng umb so viel mehr geh-
 ...re ein wachendes Auge /
 ...andat / niemands / wer-
 ...ergleichen vbertreter in-
 ...g sein soll) dieselbe anm-
 ...heim gehalten werde-
 ...geschieht auch hieran vnt-
 ...den am 22. Decembris,

